

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Westerwald-Sieg Im Rahmen von LEADER 2023 - 2027

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001)
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001)
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Westerwald-Sieg

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 2 Abs. 3 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Westerwald-Sieg eingerichtet.

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Präambel | 2 |
| § 1 Träger der Lokalen Aktionsgruppe und Finanzierung | 2 |
| § 2 Name, Sitz und Gebietskulisse | 3 |
| § 3 Zielsetzung und Gremien der LAG | 3 |
| § 4 Mitgliedschaft in der LAG | 3 |
| § 5 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Sitzungen und Abstimmungsverfahren | 4 |
| § 6 Aufgaben der LAG | 4 |
| § 7 Zusammensetzung und Aufgaben | 5 |
| § 8 Vorstand: Zusammensetzung und Aufgaben | 5 |

| | |
|--|-----------|
| § 9 Interessenkonflikt / Befangenheit | 5 |
| § 10 Regionalmanagement: Zusammensetzung und Aufgaben | 6 |
| § 11 Projektauswahl | 6 |
| § 12 Transparenz/ Öffentlichkeitsarbeit | 7 |
| § 13 Selbstevaluierung | 8 |
| § 14 Änderung der Geschäftsordnung | 8 |
| § 15 Salvatorische Klausel | 8 |
| § 16 Inkrafttreten | 8 |
| Anlage I: Mitgliederliste LAG Westerwald-Sieg | 9 |
| Anlage II: Verfahren zur Vorhabenauswahl | 10 |

Präambel

Leitgedanke für die Durchführung von LEADER im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die lokale Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Vorhaben, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befinden.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie,
- die Beachtung der erforderlichen Transparenz bei der Auswahl von Vorhaben,
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums,
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nicht öffentlichen Bereich stammen und dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist,
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.

§ 1 Träger der Lokalen Aktionsgruppe und Finanzierung

- (1) Die Trägerschaft der LAG Westerwald-Sieg in der Förderperiode 2023-2027 liegt beim Landkreis Altenkirchen. Die LAG wird durch den Landkreis Altenkirchen als juristische Person des öffentlichen Rechts vertreten.
- (2) Die auftretenden Kosten des Regionalmanagements werden entsprechend der Vereinbarung im Rahmen der Entwicklungsstrategieerstellung zwischen dem Landkreis

Altenkirchen und den am LEADER Prozess teilnehmenden Verbandsgemeinden geregelt. Der zu erbringende Eigenanteil wird zu 50% durch den Landkreis Altenkirchen finanziert, die restlichen 50% werden nach Einwohnerzahl (Stand 2020) unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 2 Name, Sitz und Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe führt den Namen „Westerwald-Sieg“ (nachstehend kurz „LAG“ genannt).
- (2) Die Geschäftsstelle des Regionalmanagements der LAG hat ihren Sitz in der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen.
- (3) Das Gebiet erstreckt sich im Landkreis Altenkirchen auf die Verbandsgemeinden
 - a) Altenkirchen-Flammersfeld (ohne die ehemalige Verbandsgemeinde Flammersfeld)
 - b) Betzdorf-Gebhardshain
 - c) Kirchen (Sieg)
 - d) Wissen
 - e) Hamm (Sieg)
 - f) Daaden-Herdorf

§ 3 Zielsetzung und Gremien der LAG

- (1) Die LAG steuert den Entwicklungsprozess der LEADER Region Westerwald-Sieg. Übergeordnetes Ziel ist es, die Region nachhaltig, ressourcenschonend, innovativ und vernetzt zu gestalten.
- (2) Die LAG wird von einem Regionalmanagement mit einem Stellenumfang von 1,5 Stellen unterstützt. Dieses wird durch den Träger der LAG bestellt.
- (3) Die LAG Westerwald-Sieg setzt sich aus folgenden zwei Gremien zusammen (genauer in §§ 6-8)
 - 1) Lokale Aktionsgruppe
 - Versammelt alle stimmberechtigten Mitglieder
 - Die Frauenquote beträgt mindestens 35%, wenn immer möglich wird eine Parität ange strebt
 - Umfasst drei Gruppen:
 1. Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo)
 2. Öffentliche Vertreter*innen
 3. Zivile PersonenDie Vertreter*innen der kommunalen Gebietskörperschaften sowie sonstiger öffentlicher Stellen verfügen dabei über maximal 49% der Stimmenanteile. Auch die Wirtschafts- und Sozialpartner und Vertreter der Zivilgesellschaft dürfen nicht mehr als 49 % der Stimmrechte auf sich vereinigen.
 - 2) Vorstand und Stellvertretung
 - besteht aus einer vorsitzenden Person und deren gleichberechtigten Stellvertretung
 - repräsentiert die LAG
- (4) Die LAG kann bei Bedarf Nicht-Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

§ 4 Mitgliedschaft in der LAG

- (1) Die Arbeit und Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis und ist unabhängig von Gender, Alter oder Äußerlichkeiten, gesundheitlicher Betroffenheit, Vermögenshintergrund oder soziokultureller Herkunft. Vor diesem Hintergrund ist eine möglichst diverse Zusammensetzung der LAG anzustreben. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen. Personen, die rechtsextremen Parteien und

Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische, demokratiefeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Einrichtungen werden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der in § 2 genannten Kulisse haben und sich zu den Zielen und Aufgaben der LAG bekennen. In begründeten Fällen können auch natürliche und juristische Personen Mitglieder werden, die nicht im Gebiet ansässig sind, aber durch ihr Handeln in die Region hineinwirken bzw. für die Zielerreichung von zentraler Bedeutung sind.

- (2) Der Austritt kann jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der LAG erfolgen.
- (3) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen der LAG verletzt, kann es durch einen Mehrheitsbeschluss der LAG mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.
- (4) Die Zahl der Mitglieder ist auf 16 begrenzt.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Sitzungen und Abstimmungsverfahren

- (1) Jedes LAG-Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Persönliche Befangenheit (vgl. § 9) muss eigenständig angezeigt werden. Auf die Beteiligung an der Abstimmung muss verzichtet werden.
- (2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und keine der drei Gruppen (WiSo, Öffentliche, Zivile) mehr als 49% der Stimmen auf sich vereinigt. Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ist das jeweilige Gremium im Sinne von § 5 Abs. 2 nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt.
- (4) Ein Umlaufverfahren kann ebenso in begründeten Fällen durch den Vorsitz veranlasst werden.
- (5) Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhandelter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten müssen bei der Abstimmung vorliegen.
- (6) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich (Wahlen ausgenommen) offen. Auf Antrag einzelner oder mehrerer Mitglieder kann eine Abstimmung jedoch auch geheim durchgeführt werden.
- (7) Die Einladung, vorläufige Tagesordnung, Sitzungsort und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern mindestens 14 volle Kalendertage vor dem Sitzungstermin per E-Mail übermittelt. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (8) Sämtliche Sitzungen und Abstimmungen können ebenso aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbarer außergewöhnlicher Notsituationen digital/ als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

§ 6 Aufgaben der LAG

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe wählt den Vorsitzenden plus Stellvertretung durch eine 2/3 Mehrheit der ständigen Mitgliederzahl. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten LAG-Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (2) Die LAG kann selbstorganisierte Arbeitsgruppen einrichten, welche in spezifischen Themenbereichen der LILE angesiedelt sind und hier neue Projektideen entwickeln, Projektträger*innen vernetzen, Bürger*innen einbinden oder die Öffentlichkeitsarbeit der LAG unterstützen. Die Arbeitsgruppen ermöglichen so eine integrierte und vernetzte

Projektgestaltung.

- (3) Die Lokale Aktionsgruppe tagt mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung wird auch einberufen, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragt.
- (4) Sie erfüllt folgende weitere Aufgaben:
 - Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung
 - Entwicklung und Evaluierung von Zielen und Strategien zur Gestaltung der Region
 - Eine fortlaufende Einbindung der Bürger*innen in der Arbeit der LAG durch weitere Beteiligungsformen wie öffentlich zugängliche Werkstattgespräche, Info-Abende, Bürgerforen etc.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Multiplikationsarbeit in der Region
 - Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Regionalmanagements.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die LAG besteht aus 16 Personen. Die aktuelle Zusammensetzung wird als Anlage I aufgeführt. Bei Veränderungen im Gremium wird die Anlage entsprechend angepasst, die Geschäftsordnung wird beibehalten.
- (2) In die LAG können stimmberechtigte und beratende Mitglieder berufen werden.
- (3) Das Auswahlgremium ist nach § 5 Abs. 2 beschlussfähig und ebenso gilt die Vertretungsregelung nach § 5 Abs. 3.
- (4) Das Auswahlgremium prüft die Förderwürdigkeit von Vorhaben und trifft Entscheidungen über die Förderanträge und Zuschusshöhe auf Basis der genehmigten LILE der LAG. Dabei können auch Kooperationen unterstützt werden.
- (5) Eine Auswahl von Vorhaben soll mindestens zweimal jährlich erfolgen.
- (6) Die LAG entscheidet über jedes Vorhaben auf Grundlage der beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (Anlage II). Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür vorgesehene Mindestpunktzahl erreicht wird.

§ 8 Vorstand: Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person und deren gleichberechtigter Stellvertretung.
- (2) Das Mandat bekommt er durch einen 2/3 Beschluss der LAG übergeben, eine Abwahl mit einer ebenfalls 2/3 Mehrheit ist möglich.
- (3) Die Person kandidiert freiwillig und kann das Mandat jederzeit ebenso freiwillig unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten wieder abgeben.
- (4) Der Vorstand ist der/die Vorgesetzte des Regionalmanagements.
- (5) Der Vorstand ruft die Sitzungen der LAG nach §§ 6 Abs.3 und 5 Abs.7 mindestens zweimal jährlich ein, leitet sie und hat generell eine Steuerungsfunktion.

§ 9 Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Mitglieder der LAG sind von den Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Vorhaben beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet dies dem Vorsitz rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektbeschreibung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei kommunaler Vertretung (z.B. Bürgermeister*in) oder anderer öffentlicher Vertretung liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für sie selbst oder Angehörige verbunden ist. Wirkt sich

ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch allein noch kein Interessenkonflikt begründet. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu untersagen.

- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge.

§ 10 Regionalmanagement: Zusammensetzung und Aufgaben

Das Regionalmanagement wird im Umfang von 1,5 Stellen besetzt. Die Aufgaben des Regionalmanagements umfassen die Gesamtkoordination und das Projektmanagement der Umsetzung der LILE im gesamten Fördergebiet. Dazu gehören:

- (1) Beratung, Begleitung und Moderation in sämtlichen Prozessen der LAG auf Grundlage der Geschäftsordnung:
 - Die Einladung zu und die Durchführung von Sitzungen
 - Umsetzung und Evaluierung der LILE
 - Einberufung und Leitung von Arbeitsgruppen, Regionalforen
- (2) Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung, Finanzierungsplanung und Antragstellung.
- (3) Überprüfung der Förderfähigkeit eingereichter Vorhaben hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des GAP-Strategieplans, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien.
- (4) Vorbereitung der Bewertungsvorschläge der Vorhaben für die Auswahl anhand der Auswahlkriterien der LAG nach § 11.
- (5) Vor- und Nachbereitung der LAG-Sitzungen nach §§ 5 und 11. Das Regionalmanagement nimmt an den Sitzungen der LAG teil.
- (6) Öffentlichkeitsarbeit über das LEADER-Programm, die Arbeit der LAG und die Projekte.
- (7) Kommunikation und Kooperationen mit den anderen nationalen und transnationalen LAGn.
- (8) Entwicklung, Begleitung, Steuerung und Leitung von LAG Vorhaben.
- (9) Zuarbeit zur Finanzplanung und Nachweislegung der eigenen Vorhaben und des Regionalmanagements.
- (10) Vertretung der LAG in verschiedenen Gremien und Fachausschüssen.
- (11) Regelmäßige Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen (mindestens fünf Qualifizierungstage/Jahr).

§ 11 Projektauswahl

- (1) Die Projektauswahl ist transparent und nachvollziehbar zu gestalten.
- (2) Mindestens sechs Wochen vor jeder Auswahl Sitzung veröffentlicht das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums einen Förderaufruf auf der Homepage der LAG. Darin werden potenzielle Projektträger*innen über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Aufruf enthält die folgenden Informationen:
 - Datum des Aufrufs
 - Einreichfrist für Projektsteckbriefe
 - Voraussichtlicher Auswahltermin
 - Adresse für die Einreichung des Projektsteckbriefs und Auskünfte zum Aufruf
 - Themenbereiche (z.B. gesamte LILE oder einzelne Handlungsfelder)
 - Höhe des aufgerufenen Budgets
 - Hinweise auf geltende Auswahlkriterien
 - Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

Die LAG wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können nachgereicht oder als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

- (3) Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.
- (4) Für die Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber bei Überzeichnung keine Mittel mehr zur Verfügung stehen oder für den Fall, dass Projekte zurückgezogen, nicht bewilligt oder günstiger werden, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.
- (5) Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich. Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderfähig und können nur in überarbeiteter Form erneut eingereicht werden.
- (6) Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen. Ergeben sich im Rahmen der Antragstellung bzw. nach Bewilligung wesentliche Änderungen eines Projekts, informiert die zuständige Stelle (ADD) die LAG über die Änderung.
- (7) In den folgenden Fällen bedarf es bei Veränderungen im Vorhaben eines neuen Beschlusses der LAG, allerdings ohne eine erneute Auswahl über die Rankingliste:
 - Bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts
 - Bei Erhöhung der beschlossenen Zuwendung (mehr als 10%)
- (8) Die vom Auswahlgremium ausgewählten Vorhaben werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets auf der Homepage der LAG mitgeteilt.
- (9) Nach dem Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragstellenden, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Die Antragstellenden der Vorhaben, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragstellenden der abgelehnten Vorhaben erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet wird.
- (10) Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden nach Muster der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlgremiums unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidung beigetragen haben (Projektauftrag, Einladung etc.) als auch die Nachbereitung (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über die ausgewählten Projekte) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise vom Regionalmanagement dokumentiert.
- (11) Um die Transparenz der Projektauswahl sicher zu stellen, werden die LILE, die Geschäftsordnung, die Projektauswahlkriterien, die Besetzung des Auswahlgremiums sowie ggf. weitere relevante Informationen auf der Homepage veröffentlicht.

§ 12 Transparenz/ Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Homepage über folgende Inhalte informiert:
 - Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG
 - Eine Übersicht der Zusammensetzung des Vorstands und des Auswahlgremiums
 - Die Projektauswahlkriterien
 - Eine Übersicht bewilligter Vorhaben
 - Förderaufrufe inkl. Darstellung der Mindestangaben

- Die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
- (2) Ein regelmäßiger Auftritt in der lokalen Berichterstattung sowie in Sozialen Medien wird angestrebt und kann durch Arbeitsgruppen der LAG unterstützt werden.

§ 13 Selbstevaluierung

- (1) Die LAG überprüft die Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen, Umsetzung und Ergebnisse ihrer Arbeit durch eine Selbstevaluierung.
- (2) Das Konzept zur Durchführung der Selbstevaluierung ist Bestandteil der LILE und als solches von der LAG bestätigt.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der LAG Westewald-Sieg kann durch die LAG mit einer 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder geändert werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe

Westewald-Sieg

am 29.08.2023 in Kraft.

Altenkirchen, 29.08.2023

Ort, Datum



Unterschrift Vorsitzender
Rolf Schmidt-Markoski

Anlage I: Mitgliederliste LAG Westermwald-Sieg

| Institution | Ordentliches Mitglied | Gruppe |
|---|--|-------------|
| Regionalentwicklung Landkreis Altenkirchen | Jennifer Siebert (stellv. Vorsitzende der LAG) | Öffentliche |
| Jugendamt / Gleichstellung Landkreis Altenkirchen | Jennifer Weitershagen* | Öffentliche |
| Vertretung Bürgermeister I | Dietmar Henrich (VG Hamm(Sieg))** | Öffentliche |
| Vertretung Bürgermeister II | Helmut Stühn (VG Daaden-Herdorf)** | Öffentliche |
| Stadtrat Altenkirchen | Claudia Leibrock | Öffentliche |
| VG Altenkirchen-Flammersfeld | Rolf Schmidt-Markoski (Vorsitzender der LAG) | Öffentliche |
| kulturWERKwissen gGmbH | Dominik Weitershagen | WiSo |
| Milchhof Höfer | Maria Höfer | WiSo |
| Deutscher Gewerkschaftsbund – Kreisverband Altenkirchen | Axel Karger | WiSo |
| Hatzfeldt-Wildenburg'sche Verwaltung | Matthias Weber | WiSo |
| Neumutig – Büro für Design & Kommunikation | Tim Fröhling | WiSo |
| Landfrauen frischer Wind e.V. | Uta Räder | Zivil |
| Förderverein Regionales Wirtschaften/Unikum | Cornelia Obenauer | Zivil |
| Evangelische Landjugendakademie | Henrike Lederer | Zivil |
| BUND Altenkirchen | Sonja Schütz | Zivil |
| SV Neptun Wissen e.V. | Robert Leonards | Zivil |

| Institution | Beratendes Mitglied | Gruppe |
|---|---------------------|----------|
| Wirtschaftsförderung Kreis Altenkirchen | Lars Kober | Beratend |
| DLR | Dr. Sarah Hatzig | Beratend |
| Klimaschutzmanagement | Stefan Glässner | Beratend |
| IHK Altenkirchen | Kristina Kutting | Beratend |
| ADD Trier | N.N. | Beratend |
| Westermwald Touristik-Service | Maja Büttner | Beratend |
| Wir Westermwälder gAÖR | Sandra Köster | Beratend |

*Wechsel zur Hälfte der Förderperiode mit Julia Bieler (Gleichstellungsbeauftragte Landkreis Altenkirchen)

**Die beiden hier aufgeführten Bürgermeister vertreten die Bürgermeister aller VGn in der Gebietskulisse der Region Westermwald-Sieg. Im Falle einer Abwesenheit von Herrn Henrich übernimmt Fred Jüngerich (VG Altenkirchen-Flammersfeld) und in Abwesenheit von Herrn Stühn übernimmt Andreas Hundhausen (VG Kirchen) die Vertretung.

Anlage II: Verfahren zur Vorhabenauswahl

Allgemeine Prüfkriterien

Nur wenn diese erfüllt werden, wird das Projekt zum Projektauswahlverfahren zugelassen.

| Nr. | Prüfkriterium | Erfüllt |
|--|--|---------|
| A) Formale Kriterien | | |
| 1 | Das Projekt liegt in der Gebietskulisse der Region Westerwald-Sieg oder dient in seinen Auswirkungen fast ausschließlich der Region (Für Kooperationsprojekte gilt: Das Projekt dient in seinen Auswirkungen der Region). | |
| 2 | Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist nachgewiesen. | |
| 3 | Die Bagatell- und Höchstgrenze wird eingehalten. | |
| 4 | Fachliche Stellungnahmen zum Ausschluss einer Doppelförderung liegen vor. | |
| 5 | Die Kosten sind plausibilisiert. | |
| 6 | Es liegen keine Hinweise auf einen förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor. Es wurden nach Erklärung des Antragstellers keinerlei Aufträge erteilt oder dem Vorhaben zu zurechnenden Beschaffungen getätigt. | |
| 7 | Optional bei Vorhabenträgerschaft von Unternehmen: Die max. Mitarbeiterzahl bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird eingehalten. | |
| B) Grundlegende Anforderungen und übergeordnete Ziele | | |
| 8 | <p>Das Projekt dient mindestens einem der Handlungsbedarfe der GAP-Strategieplan-Verordnung und der Dachverordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ H1 Förderung der ländlichen Entwicklung ▪ H2 Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze ▪ H3 Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen ▪ H4 Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen (Bottom-up-Ansatz) ▪ H5 Identitätsstärkung, kulturelles und natürliches Erbe ▪ H6 Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements ▪ H7 Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen ▪ H8 Steigerung der Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus ▪ H9 Erleichterung von nichtlandwirtschaftlichen Existenzgründungen | |
| 9 | <p>Das Projekt kann mindestens einem Handlungsfeld der LILE zugeordnet werden und leistet einen Beitrag zu mindestens einem Entwicklungsziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlungsfeld 1: Wohnstandort Westerwald-Sieg: Lebenswert und generationengerecht ▪ Handlungsfeld 2: Wirtschaftsstandort Westerwald-Sieg: Innovativ und nachhaltig ▪ Handlungsfeld 3: Kulturstandort Westerwald-Sieg: Vielfältig und attraktiv | |
| 10 | Das Projekt ist hinsichtlich seiner Wirkung nicht-diskriminierend oder im Hinblick auf diesen Aspekt zumindest neutral. | |

Projektauswahlverfahren – Auswahlmatrix (inhaltliche Bewertung durch die LAG)

Erfüllt ein Projekt die Mindestkriterien, erfolgt die vertiefende inhaltliche Bewertung des Projektes anhand folgender Kriterien:

| | | | | |
|--------------|---|----------------------|---------------------|---------------------------|
| 1 | Beitrag zur LILE Westerwald-Sieg | Ein Ziel | Zwei Ziele | Drei Ziele u. mehr |
| | | 1 Pkt | 2 Pkte | 4 Pkte |
| | Das Projekt leistet einen Beitrag zur Erfüllung einer oder mehrerer Entwicklungsziele, die in der Regionalen Entwicklungsstrategie benannt sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ HF 1: Nachhaltige Weiterentwicklung und Sicherung der Lebensqualität für alle und aktive Gestaltung des demografischen Wandels ▪ HF 2: Stärkung der regionalen Wertschöpfung und des Wirtschaftsstandorts Westerwald-Sieg durch Innovation, Nachhaltigkeit und eine resiliente Aufstellung für die Zukunft ▪ HF 3: Unterstützung einer Mitgestaltungskultur, die zu einem lebendigen Alltag für alle beiträgt und Geschichte und Kultur der Region wertschätzt ▪ Querschnittsziel: Imagestärkung und Profilierung ▪ Querschnittsziel: Klimaschutz, Nachhaltigkeit u. Resilienz ▪ Querschnittsziel: Demografiesensible Entwicklung ▪ Querschnittsziel: Digitalisierung ▪ Querschnittsziel: Wissensaustausch ▪ Querschnittsziel: Chancengleichheit | | | |
| Summe | | (max. 4) | | |
| 2 | Detailbewertung zur Handlungsfeldpriorität | HF 1 | HF 2 | HF 3 |
| | | 2 Pkte | 2 Pkte | 1 Pkt |
| | Das Projekt ist vorrangig dem folgenden Handlungsfeld zuzuordnen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlungsfeld 1: Wohnstandort Westerwald-Sieg: Lebenswert und generationengerecht ▪ Handlungsfeld 2: Wirtschaftsstandort Westerwald-Sieg: Innovativ und nachhaltig ▪ Handlungsfeld 3: Kulturstandort Westerwald-Sieg: Vielfältig und attraktiv | | | |
| Summe | | (max. 2) | | |
| 3 | Regionaler Beitrag | nicht erfüllt | z.T. erfüllt | erfüllt |
| | | 0 Pkt | 1 Pkt | 2 Pkte |
| 3.1 | Regionale Identität Das Projekt trägt zur Förderung der regionalen Identität und/ oder der Förderung eines Alleinstellungsmerkmals oder zum Erhalt des Kulturerbes bei. | | | |
| 3.2 | Projektbestand / Langfristigkeit Das Projekt hat auch über die Förderdauer hinaus Bestand, ist auf Dauer finanziell selbsttragend oder setzt Entwicklungsimpulse für weitere Projekte. | | | |

| | | | | |
|--------------|---|----------------------|---------------------|----------------|
| 3.3 | Innovation Das Projekt besitzt einen hohen Innovationsgehalt (i.S.v. Methoden, neuartigen Erzeugnissen, neuen Organisations- oder Beteiligungsformen o.a.) | | | |
| 3.4 | Synergieeffekte Das Projekt steht im engen Verbund zu anderen Projekten bzw. es stützt die Zielerreichung anderer Projekte oder leistet einen Beitrag für eine interregionale Kooperation. | | | |
| Summe | | (max. 8) | | |
| 4 | Vernetzung, Beteiligung und Teilhabe → Sozialer Beitrag | nicht erfüllt | z.T. erfüllt | erfüllt |
| | | 0 Pkt | 1 Pkt | 2 Pkte |
| 4.1 | Ehrenamt und Gemeinschaft Das Projekt trägt zur Stärkung des Ehrenamts/ bürgerschaftlichen Engagements oder zur Stärkung der Gemeinschaft bei. | | | |
| 4.2 | Vernetzung/ Kooperation Das Projekt leistet einen Beitrag zur Stärkung bestehender Netzwerke oder Schaffung neuer Kooperationen und Netzwerke (Höchstbewertung bei regionaler Vernetzung und/oder enger Zusammenarbeit mit anderen Regionen). | | | |
| 4.3 | Inklusion und Integration Das Projekt fördert die Beteiligung oder Gleichstellung von Bevölkerungsgruppen oder trägt zur Integration benachteiligter Menschen bei. | | | |
| Summe | | (max. 6) | | |
| 5 | Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung, Sicherung von Arbeitsplätzen → Ökonomischer Beitrag | nicht erfüllt | z.T. erfüllt | erfüllt |
| | | 0 Pkt | 1 Pkt | 2 Pkte |
| 5.1 | Wettbewerbsfähigkeit Das Projekt leistet einen Beitrag zur Sicherung oder Erhöhung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit. | | | |
| 5.2 | Regionale Wertschöpfung Das Projekt stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe bzw. Wertschöpfungsketten. | | | |
| 5.3 | Arbeitsplätze Das Projekt trägt direkt oder indirekt zum Erhalt und/ oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei (Höherbewertung bei Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen und benachteiligte Gruppen). | | | |
| Summe | | (max. 6) | | |
| 6 | Natur-, Klima- und Ressourcenschutz → Ökologischer Beitrag | nicht erfüllt | z.T. erfüllt | erfüllt |
| | | 0 Pkt | 1 Pkt | 2 Pkte |
| 6.1 | Natur- und Ressourcenschutz Das Projekt dient dem Erhalt/ der Regeneration/ der Sicherung der Biodiversität und/ oder der Schonung natürlicher Ressourcen. | | | |

| | | | | |
|--------------|---|----------------------|---------------------|----------------|
| 6.2 | Klimaschutz/- anpassung Das Projekt dient der Eindämmung des Klimawandels bzw. der Anpassung an seine Auswirkungen (Minderung CO ₂ -Emissionen etc.). | | | |
| 6.3 | Ressourceneffizienz Das Projekt stärkt Kreislaufwirtschaften, also Ansätze bei Produktion und Konsum, bei dem bestehende Materialien und Produkte so lange wie möglich geteilt, geleast, wiederverwendet, repariert, aufgearbeitet und recycelt werden. | | | |
| Summe | | (max. 6) | | |
| 7 | Querschnittsorientierter Beitrag | nicht erfüllt | z.T. erfüllt | erfüllt |
| | | 0 Pkt | 1 Pkt | 2 Pkte |
| 7.1 | Übertragbarkeit Das Projekt besitzt Modellcharakter und kann in der Region oder auf andere Regionen übertragen werden. | | | |
| 7.2 | Digitalisierung Das Projekt leistet einen Beitrag zur Digitalisierung und bietet damit neue Chancen für Innovation, Effizienzgewinn oder Qualitäts- und Attraktivitätssteigerungen. | | | |
| Summe | | (max. 4) | | |

| | | | |
|--------------------|-----------|----------------|------------------|
| GESAMTSUMME | (max. 36) | | |
| Ergebnis | Ablehnung | Grundförderung | Premiumförderung |
| | | | |

Die Projektauswahlkriterien werden auf der Webseite der Region (<https://region-westerwald-sieg.de>) veröffentlicht. Die Kriterienliste zur Projektauswahl enthält sieben Betrachtungsebenen (Aspekte) mit 16 Kriterien.

Die Projekte werden nach folgendem Muster eingestuft:

| | |
|------------------------|---|
| Gesamtpunktzahl | < 12 Punkte: nicht förderwürdig |
| | ≥12 Punkte: förderwürdig |
| | ≥18 Punkte: Premiumförderung |

Erreicht ein Projekt nicht die erforderliche Mindestpunktzahl, so kann es überarbeitet und bei einem folgenden Förderaufruf erneut eingereicht werden.

Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt. Bei gleicher Punktzahl wird ein weiteres Ranking auf Grundlage der folgenden Kriterien vorgenommen (Kooperationsprojekte sind hiervon ausgenommen):

- Regionale Wirksamkeit sowie

- Zugehörigkeit zu den priorisierten Handlungsfeldern.

Projekte, die eine Wirksamkeit für die Gesamtregion erzielen, haben den Vorzug vor ausschließlich lokal wirksamen Projekten. Besteht nach dieser Bewertung weiterhin ein gleiches Ranking, erhalten Projekte aus HF 1 und HF 2 den Vorrang. Die erreichte Punktzahl entscheidet dann, ob ein Projekt die Grund- oder Premiumförderung erhält.

Nach abgeschlossenem Projektauswahlverfahren wird die Öffentlichkeit über die ausgewählten Projekte über die Homepage und Presse informiert. Die Projektantragsteller werden schriftlich über die Auswahl informiert. Bei Ablehnung wird eine Begründung beigefügt.

Von der LAG werden Vorhaben unterstützt, die im Einklang mit der GAP-Strategieplan-Verordnung und den Zielen der LILE stehen. Die Region Westerdal-Sieg beabsichtigt, eine Differenzierung in eine Grund- und Premiumförderung mit unterschiedlichen Fördersätzen je nach Vorhabenträgern wie folgt anzuwenden:

| Trägerschaft | Grundförderung | Premiumförderung |
|--|---|-----------------------|
| Privat | 35 % | 45 % (bei Innovation) |
| Gemeinnützig | 50 % | 80 % |
| Öffentlich | 65 % | 75 %* |
| LAG | 65 % | 75 %* |
| Fördergegenstand | Fördersatz | |
| Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen | 75% (bis zu 100% sofern Teilnehmerbeiträge in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten erhoben werden) | |
| Ehrenamtliche Bürgerprojekte | Festbetragsförderung 2.500 € (Fördersatz 100%) | |

*mit Zustimmung der Regionalen Verwaltungsbehörde bis zu 100% der förderfähigen Kosten

Tab.: Fördersätze LEADER Westerdal-Sieg 2023-2029

Dabei gelten die Fördergrenzen der LEADER-Dachverordnung in Höhe von mindestens 5.000 Euro an öffentlichen Zuwendungen (Bagatellgrenze) und höchstens 250.000 Euro an ELER-Mitteln pro Vorhaben. Bei Kooperationsvorhaben entsprechen die Fördersätze, abhängig von der Art der Trägerschaft des Vorhabens, den in Tab. 6 aufgeführten Werten differenziert nach Grund- und Premiumförderung (für reine Vorbereitungsmaßnahmen einer Zusammenarbeit bis 75 % (mit Zustimmung der Regionalen Verwaltungsbehörde oder Mitfinanzierung aus kommunalen Mitteln bis zu 100% der Kosten). Nach den Vorgaben des GAP-Strategieplans gelten für nicht teilbare Vorhaben die für die federführende LAG maßgeblichen Regeln.

Die Zuordnung der Projekte nach einer Grund- oder Premiumförderung wird von der LAG im Rahmen der Projektbewertung getroffen. Entscheidend ist die Zahl der dort erreichten Punkte. Entsprechend dem Verfahren der Vorhabenauswahl und dem darin dargestellten Bewertungsverfahren werden alle

Projekte mit weniger als 12 Punkten nicht für eine Förderung zugelassen. Dies gilt ebenso, wenn die „Mindestkriterien“ für ein Projekt nicht erfüllt werden.

Eine Grundförderung erhalten Projekte bei einer Gesamtpunktzahl zwischen 12 und 17 Punkten. Diese Bepunktung zeichnet Projekte mit einer befriedigenden Qualität, auch im Hinblick auf die Ziele der LILE aus.

Eine Premiumförderung erhalten Projekte mit 18 und mehr Punkten. Die erreichte Punktzahl zeugt hier von einer guten bis sehr guten Projektqualität bzw. einer entsprechend hohen Relevanz des Projektes für die Entwicklung der Region. In begründeten Fällen kann die LAG bei öffentlichen Zuwendungsempfängern mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde eine Förderung von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten beschließen.

Bei einer Förderung von Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen erfolgt keine Differenzierung. Sie beträgt bis zu 100 %, sofern Teilnehmerbeiträge in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten erhoben werden. Ansonsten können 75 % gefördert werden. Für investive Maßnahmen gilt der Nachweis der Wirtschaftlichkeit. Für gemeinnützige, reine Naturschutzvorhaben und öffentliche Vorhaben ist die Effizienz bzw. Tragfähigkeit nachzuweisen.

Die LAG hat entschieden, eine Festbetragsförderung in Höhe von 2.500€ je Vorhaben für ehrenamtliche Bürgerprojekte zu gewähren. Hierfür sind jährlich 30.000 Euro vorgesehen. Dem gleichen Vorhabenträger können in einer Förderperiode maximal bis zu 5 Vorhaben im Rahmen der ehrenamtlichen Bürgerprojekte gewährt werden. Die Auswahlkriterien für ehrenamtliche Bürgerprojekte werden von der LAG gesondert beschlossen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Förderung sogenannter Umbrella-Vorhaben, bei denen ein Vorhabenträger Mittel an Letztempfänger weitergibt. Richtlinien und Konzepte für Umbrella-Vorhaben sind im Einzelfall von der regionalen Verwaltungsbehörde zu genehmigen.